

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Kopie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

per E-Mail

Kreisverwaltungsbehörden
- untere Jagdbehörden -

nachrichtlich
Regierung
- höhere Jagdbehörden -

Bearbeiter/in
Tim Schneider

Telefon
089 2162-0

Telefax
089 2162-2760

E-Mail
jagd@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-14-9806-4/16/1

München,
20.08.2026

Jagdrecht; Jagd aus maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wasserjagd gehören alle an und auf dem Wasser durchgeführten Jagdarten. Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Jagd mit (maschinengetriebenen) Wasserfahrzeugen informieren.

1. Verbot der Jagd aus maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen

a) Verbot in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e BayJG

Nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) ist es verboten, Wild „aus [...] maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen“. Maschinengetrieben ist ein Wasserfahrzeug dann, wenn es mit einem Verbrennungs- oder Elektromotor ausgerüstet ist, und sei es auch nur mit einem Hilfsmotor (z.B. ein Ruderboot mit Außenbordmotor). Nicht erfasst sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich mit Muskelkraft oder vom Wind bewegt werden.

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

b) Nicht vom Verbot umfasste Handlungen

Zunächst ist nur das „**Beschießen**“ von Wild aus maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen verboten. **Sonstige (jagdliche) Handlungen, wie etwa das Aufsuchen oder Bergen des Wildes**, fallen daher nach dem Wortlaut des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e BayJG nicht unter das Verbot.

Sinn und Zweck der Jagdbeschränkung ist es, dem Wild Chancen gegenüber den technischen Möglichkeiten des Jägers einzuräumen. Sie stellt damit einen Ausdruck der Waidgerechtigkeit nach § 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz dar. **Aus diesem Grund ist das Verbot** – wenngleich in der Kommentarliteratur teilweise anders vertreten – **auch nicht einschlägig, wenn bei Schussabgabe der Motor des maschinengetriebenen Wasserfahrzeugs abgestellt ist und das Boot nicht mehr durch nachwirkende Motorkraft fortbewegt wird.** In diesem Fall wird von den technischen Möglichkeiten, die das Motorboot dem Jäger verschafft, gerade kein Gebrauch gemacht. Die Situation ist insoweit vergleichbar zur Auslegung des Begriffs „*Kraftfahrzeug*“: Werden Kraftfahrzeuge nicht zur Verfolgung genutzt, da der Motor abgestellt ist und das stehende Fahrzeug wie eine Ansinneinrichtung verwendet wird, ist der Tatbestand des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e BayJG nicht einschlägig (vgl. [LT-Drs 19/9707](#), S. 34).

Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Anhang IV Buchst. b Vogelschutzrichtlinie, welche in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e BayJG jagdrechtlich für europäische Vogelarten umgesetzt wurde, steht dieser Auslegung ebenfalls nicht entgegen. Die Mitgliedsstaaten haben nach dem Wortlaut der Vorschrift und dem Erwägungsgrund 11 der Vogelschutzrichtlinie „*jegliche Verfolgung*“ mit den dort genannten Beförderungsmitteln zu verbieten. Wasserfahrzeuge werden aber bei der oben beschriebenen Vorgehensweise gerade nicht zur Verfolgung genutzt. Der mit den Vorschriften beabsichtigte Schutz der Vögel vor „*Verfolgung*“ aus fahrenden, motorisierten Fahrzeugen wird auch durch die Berner Konvention bestätigt, die im Unionsrecht in der Vogelschutzrichtlinie umgesetzt wurde. In [Art. 8](#) i.V.m. [Anhang IV](#) der Berner Konvention ist lediglich ein Verbot der Bejagung aus motorisierten Fahrzeugen in Bewegung („*Motor*

vehicles in motion“) normiert. Hinzu kommt, dass sogar eine Verfolgung mit Motorbooten bis zu einer gewissen Antriebsgeschwindigkeit (unter 5 km/h) nach Anhang IV Buchst. b Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich gestattet ist.

2. Ausnahmen vom Verbot durch die Jagdbehörde

Soweit es für die jagdliche Zielsetzung des Jägers nicht ausreicht, dass vor einer Schussabgabe der Motor des Boots abgestellt und das Boot nicht mehr fortbewegt wird, kann eine **Ausnahme durch die Jagdbehörde** in Frage kommen.

Nach Art. 29 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BayJG kann die untere Jagdbehörde das Verbot des Beschießens von Wild aus maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen durch Einzelanordnung aus besonderen Gründen einschränken (im Folgenden Buchst. a). Nach Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG dürfen Einschränkungen der Verbote für europäische Vogelarten nur aus den in Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie genannten Gründen und Maßgaben erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (im Folgenden Buchst. b).

a) Ausnahmen nach Art. 29 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BayJG bei nicht europäischen Vogelarten oder Antriebsgeschwindigkeit unter 5 km/h

aa) Besonderer Grund

Bei nicht europäischen Vogelarten, wie beispielsweise der Rost- oder Nilgans, ist die Vogelschutzrichtlinie nicht einschlägig. Die untere Jagdbehörde kann eine Ausnahme somit allein auf Grundlage von Art. 29 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BayJG aus „*besonderen Gründen*“ erteilen. Darunter fallen nach dem Wortlaut „*insbesondere*“ Gründe der Wildseuchenbekämpfung (z.B. Bedrohung der Bestände von Wildvögeln oder Hausgeflügel durch die Geflügelpest [Aviäre Influenza, „*Vogelgrippe*“]) oder Gründe zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden (z.B. Fraß-, Tritt- oder Verkotungsschäden auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe von Gewässern). Bei starken Verunreinigungen kann ggf. auch die Gesundheit von Menschen gefährdet sein.

Auch die Bekämpfung invasiver Arten, wie der Nilgans, stellt einen besonderen Grund dar.

Sofern die Ausnahme nur ein Motorboot mit einer Antriebsgeschwindigkeit unter 5 km/h erfassen soll, reicht ebenfalls das Vorliegen besonderer Gründe nach Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayJG. Denn Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Anhang IV Buchst. b Vogelschutzrichtlinie verbietet bei europäischen Vogelarten (z.B. Grau- und Kanadagans) solche Boote ausdrücklich nicht, weshalb es auf die Voraussetzungen in Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG – mangels unionsrechtlicher Verpflichtung – nicht ankommt.

bb) Verhältnismäßigkeit

Die Bejagung vom Motorboot aus muss darauf abzielen, den o.g. Problematiken („*besondere Gründe*“) zu begegnen. Es muss daher geprüft werden, ob die Ausnahme wirksam zur Erreichung dieses Ziels beitragen kann (Geeignetheit), gleichzeitig keine mildere Maßnahme, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielt, vorliegt (Erforderlichkeit) und sich in Abwägung der damit verbundenen Vor- und Nachteile noch als verhältnismäßig (Angemessenheit) darstellt.

Zunächst muss geprüft werden, ob die Ausnahme die Erreichung des Ziels fördert (**Geeignetheit**). Der Einsatz von motorgetriebenen Booten kann eine effektive Bejagung im Sinne einer Bestandsreduktion unterstützen bzw. bei breiten Fließgewässern erst ermöglichen. Gerade bei Wildarten, die sich häufig an oder auf Gewässern aufhalten (etwa Rost- und Nilgänse), kann eine Bestandsreduktion die Erreichung des Ziels zumindest fördern. Besteht das Ziel darin, eine Gewässerverunreinigung zu verhindern, kann auch eine letale Vergrämung unter Einsatz eines Motorboots förderlich sein.

Gleichzeitig darf es kein milderes, gleich geeignetes Mittel geben (**Erforderlichkeit**). Eine Bejagung ohne Motorboot vom Gewässer oder vom Ufer aus ist insbesondere bei großen stehenden oder fließenden Gewässern keine gleich geeignete Alternative, da die technischen Vorteile eines Motorboots eine effektivere Wasserjagd erlauben.

Darüber hinaus muss sich die Ausnahme des Verbots in Abwägung mit dem zu erreichenden Ziel als verhältnismäßig darstellen, mithin also nicht als unangemessen (**Angemessenheit**). Dabei nimmt die Behörde eine Gegenüberstellung der mit der Maßnahme verbundenen Vor- und Nachteile im jeweiligen Einzelfall vor, die sich v.a. aus den möglichen Auswirkungen auf die Wildart sowie aus Gewicht und Dringlichkeit des besonderen Grundes ergeben. (vgl. etwa [OVG Münster, Urteil vom 30. März 2015 – 16 A 1610/13](#))

Bei der Abwägung können insbesondere folgende Punkte relevant sein:

- Die Fortentwicklung des besonderen Grundes ohne Möglichkeit einer Bejagung mit dem Motorboot (z. B. Ausbreitung einer Wildseuche oder invasiver gebietsfremder Arten, weitere Zunahme übermäßiger Wildschäden),
- die Auswirkungen der Jagd mit dem Motorboot auf die Wildart, die bejagt werden soll (z.B. Jagddruck, Bestandsentwicklung), oder auf andere Tierarten (z.B. Störungen),
- die Effektivität der Motorbootjagd (z.B. die zu erwartende Steigerung der Strecke),
- der Umfang des gewährten räumlichen Wirkungsbereichs und der zeitlichen Dauer und
- die Notwendigkeit anderer Maßnahmen (bspw. Schonzeitaufhebungen), wenn die Jagd mit dem Motorboot nicht zugelassen wird.

b) Ausnahmen nach Art. 29 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BayJG bei europäischen Vogelarten und Antriebsgeschwindigkeit über 5 km/h

aa) Besonderer Grund nach Art. 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie

Wenn für die Bejagung europäischer Vogelarten (wie Grau- oder Kanadagans) ein Motorboot mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h eingesetzt werden soll, ist nach Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG zusätzlich zu beachten, dass eine Einschränkung des Verbots nur aus den in Art. 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie genannten Gründen und nach den in Art. 9

Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie genannten Maßgaben erfolgen darf, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.

Bei europäischen Vogelarten sind beispielsweise „*im Interesse der Gesundheit und öffentlichen Sicherheit*“ oder „*zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern*“ Gründe, die ein Abweichen von dem Verbot rechtfertigen können. Art. 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie ist grds. eng auszulegen und ein Eingriff darf nur auf Grundlage einer Entscheidung genehmigt werden, die mit einer genauen und angemessenen Begründung versehen ist, in der auf die genannten Gründe, Bedingungen und Anforderungen Bezug genommen wird (vgl. [EuGH, Urteil vom 23. April 2020, C-161/19](#), Rn. 48).

Eine Ausnahme des Verbots „*im Interesse der Gesundheit*“ kommt in Betracht, wenn etwa die Verschmutzung eines Gewässers durch die jeweilige Tierart ein solches Ausmaß erreicht, dass eine Gesundheitsgefährdung für Menschen entsteht.

Bei der „*Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen*“ sind wirtschaftliche Interessen maßgeblich. Zudem sind „erhebliche Schäden“ solche, die einen gewissen Umfang überschreiten (vgl. hierzu: EuGH, Urteil vom 8. Juli 1987, C-247/85, Slg. 1987, S. 3029 Rn. 56). Diese müssen zwar noch nicht eingetreten sein, es muss aber eine große Wahrscheinlichkeit bestehen, dass solch erhebliche Schäden eintreten werden, wenn eine Ausnahme von dem Verbot nicht erteilt wird (vgl. [Guidance document on the general system of protection of bird species – Article 5 and Article 9 of the Birds Directive \(C\(2026\) 2274\)](#) Rn. 138 und unter Heranziehung des Rechtsgedankens in: EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007, C- 342/05, Rn. 40). Die Prognose muss dabei jedoch regelmäßig auf bereits dokumentierte erhebliche Schäden in der Vergangenheit oder jedenfalls bereits gesammelte Erfahrungen gestützt werden.

bb) Verhältnismäßigkeit, insbesondere Alternativenprüfung

Bei der Verhältnismäßigkeit ist zu prüfen, ob die Bejagung mittels Motorboot – gemessen an dem im Rahmen des Ausnahmegrunds nach Art. 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie verfolgten Ziels – geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Im Rahmen der Erforderlichkeit ist allerdings ein strengerer Maßstab gegeben, da es nicht nur keine anderen gleich geeigneten Mittel, sondern „*keine andere zufriedenstellende Lösung*“ nach Art. 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie geben darf. Es muss sich damit mit anderen in Frage kommenden Lösungen auseinandergesetzt und diese mit Blick auf ihre Vor- und Nachteile als „*nicht zufriedenstellend*“ bewertet werden. Bei anhaltender Strömung ist oftmals ein fortlaufender Einsatz des Motors notwendig, um manövrierfähig zu sein oder die Position zu halten. In solchen Fällen können Jäger nicht darauf verwiesen werden, auf eine fortlaufende Motorisierung zu verzichten. Für die Bewertung der Vor- und Nachteile ist zudem zu berücksichtigen, dass mit Motorisierung eine größere Fläche schneller bejagt und zugleich die Nachsuche erleichtert werden kann.

c) Erteilung von Ausnahmen, verfahrensrechtliche Vorgaben

Oftmals benötigt die Jagdbehörde zur Erteilung von Ausnahmen einen Antrag, um Kenntnis von der Problematik zu erhalten und damit die besonderen Gründe und die vom Jäger verfolgte Bejagungsstrategie zu prüfen. Ist bekannt, dass eine Problematik revierübergreifend oder an einem konkreten Gewässer besteht, sind nach Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz auch Allgemeinverfügungen möglich, soweit sie ordnungsgemäß bekanntgegeben werden.

In den Fällen, in denen eine Ausnahme für Boote mit einer Antriebsgeschwindigkeit über 5 km/h in Bezug auf europäische Vogelarten erfolgt, sind zudem in der Genehmigung die in Art. 9 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie festgelegten Kriterien darzulegen.

Soweit wesentliche Belange der Land- und Forstwirtschaft oder wesentliche Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege berührt werden, sind die jeweils zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. untere Naturschutzbehörden zu beteiligen, Art. 49 Abs. 1 Satz 3 BayJG.

3. Unfallverhütungsvorschriften

Bei der Jagd mit Booten ist § 3 Abs. 5 der Unfallverhütungsvorschrift Jagd (VSG 4.4; UVV Jagd) vom jeweiligen Jäger zu beachten. Danach darf von Wasserfahrzeugen aus nur im Stehen geschossen werden, wenn das Fahrzeug gegen Umschlagen und der Schütze gegen Stürzen gesichert ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jochen Dieler
Ministerialrat